

1. Findet die in dem Art. 215a Abs. 4 H.G.B. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, enthaltene Bestimmung: „Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitales erfolgt, ist den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unwirksam“ auf die vor dem Inkrafttreten des erwähnten Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 erteilten Zusicherungen Anwendung?

II. Civilsenat. Art. v. 8. Juli 1890 i. S. R. & Co. u. Gen. (Bekl.)
w. Deutsche Unionbank W. (Rl.) Rep. II. 120/90.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Die Revision wurde für begründet erachtet.

Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, ob die in §. 4 des Gesellschaftsstatutes vom 4. April 1873 der im Jahre 1873 gegründeten Aktiengesellschaft „Deutsche Unionbank W.“ getroffene Bestimmung, daß bei jeder Erhöhung des Grundkapitales die ersten Zeichner bezw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein sollen, nach Verhältnis ihrer Zeichnungen die Hälfte der neu zu emittierenden Aktien al pari zu übernehmen, mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (R.G.B. S. 123 flg.), ihre Wirksamkeit verloren habe. Die Entscheidung hierüber hängt davon ab, ob die in dem Art 215a Abs. 4 H.G.B. in der Fassung des Reichsge-

gesetz vom 18. Juli 1884 enthaltene Bestimmung: „Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitales erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam“ auch auf die vor dem Inkrafttreten des erwähnten Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 erteilten Zusicherungen Anwendung finde.

Das Reichsgericht gelangte — abweichend von dem Oberlandesgerichte — mit dem Landgerichte zur Verneinung dieser Frage, nahm daher an, daß jene vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 den ersten Zeichnern bezw. deren Rechtsnachfolgern zugesicherten Rechte des Bezuges *al pari* auch für den Fall einer erst unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 eintretenden Erhöhung des Grundkapitales fortbauern.

Zunächst kann dafür, daß jene vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 erfolgten Zusicherungen ihre Wirksamkeit verloren haben, aus §. 3 des bezeichneten Reichsgesetzes, welcher besagt:

„Auf eine Erhöhung des Gesamtkapitales der Kommanditisten oder des Grundkapitales bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist“,

etwas Entscheidendes nicht abgeleitet werden. Zwar berechtigt §. 3 nach seinem Wortlaute nicht zu der Annahme, es beziehe sich, soweit eine Erhöhung des Grundkapitales der Aktiengesellschaften in Frage steht, §. 3 nur auf die drei ersten Absätze des Art. 215a, nicht auch auf Art. 215a Absf. 4 des Handelsgesetzbuchs (in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884). Allein §. 3 regelt nicht in bestimmter Weise die Frage, wie es sich bezüglich der Fortdauer der Wirksamkeit der vor der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884 erteilten Zusicherungen von Bezugsrechten auf Aktien unter der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884 verhalte. Zur Auslegung des Gesetzes in dieser Hinsicht ist man daher zunächst auf den Wortlaut des Art. 215a Absf. 4 angewiesen. Diese letztere Bestimmung aber enthält nach ihrem Wortlaute nur eine Verfügung für die Zukunft, nämlich dahin, daß künftige Zusicherungen von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Er-

höhung des Grundkapitales erfolgen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein sollen, nicht auch eine Norm dahin, daß auch bereits erfolgte Zusicherungen von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien ihre Wirksamkeit verlieren, sofern der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitales erst unter der Herrschaft des Gesetzes vom 18. Juli 1884 erfolgt.

Wenn nun nach dem Gesagten weder §. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 noch Art. 215a Abs. 4 S. G. B. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884) nach ihrem Wortlaute eine solche Rückwirkung des Gesetzes aussprechen, so ist weiter zu erwägen, ob sonstige Gründe für eine solche Rückwirkung sprechen. Dies ist zu verneinen.

Die Ansprüche aus den in Rede stehenden Zusicherungen von Rechten auf den Bezug von Aktien stellen sich, wenngleich ihre Verwirklichung von der zur Zeit der Zusicherung noch nicht feststehenden Thatsache, ob überhaupt künftig eine Erhöhung des Grundkapitales erfolgen werde, abhängt, als wohlervorbene Rechte dar. Obgleich nun der Gesetzgeber auch in wohlervorbene Rechte eingreifen kann, so ist doch im Zweifel zu unterstellen, daß das Gesetz sie nicht habe beeinträchtigen wollen. Sowohl aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1884 selbst, wie aus der Begründung zu dem Entwurfe desselben geht nun aber hervor, daß das bezeichnete Gesetz, wenn es andererseits auch das öffentliche Interesse berücksichtigte, wohlervorbene Rechte schonen wollte. Dem erwähnten Gesetze selbst oder dessen Begründung sind weiter keine genügende Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 bezüglich der Bestimmung des Art. 215a Abs. 4 eine Rückwirkung auf wohlervorbene Rechte ausüben wollte.

Diese Erwägungen werden ferner in ganz gewichtiger Weise unterstützt durch die Bemerkung im Berichte der Reichstagskommission zu Art. 215a,

Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884 Bd. 4 S. 1016:

„Die erhebliche Änderung des bisherigen Rechtes, wonach eine Zusicherung auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitales erfolgt, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein soll, ist ohne Widerspruch ange-

nommen, nachdem allseitig konstatiert worden, daß diese Bestimmung auf Zusicherungen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilt sind, keine Anwendung finde.“

Bei der so bestimmten Fassung dieser Bemerkung und der Wichtigkeit des in ihr enthaltenen Ausspruches ist anzunehmen, daß er in wohlervogener Weise die Ansicht sowohl der Regierungsvertreter wie der Kommission selbst wiedergiebt, und da andererseits bei der Beratung im Reichstage, welchem dieser Bericht vorlag, eine abweichende Meinung von keiner Seite geltend gemacht wurde, ist weiter anzunehmen, daß auch der Reichstag der hier ausgesprochenen Ansicht huldigte. Bei der nicht unterscheidenden Ausdrucksweise in der angeführten Bemerkung des Kommissionsberichtes ist auch davon auszugehen, daß sie auch solche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilte Zusicherungen auf den Bezug neu auszugebender Aktien für fortwirksam erklären wollte, welche ein Recht auf den Bezug *à pari* enthalten.“